

1. Änderungssatzung

vom 28. April 2017

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. Juni 2010

Der Ortsgemeinderat Bremberg hat am 28. April 2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 27 der Friedhofssatzung vom 01. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Bremberg wird wie folgt geändert:

In I. Reihengrabstätten werden folgende Änderungen vorgenommen:

- | | |
|---|----------|
| 6. Für die Überlassung der Rasengrabstätte (§ 14 a) wird eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege, sowie Nivellierungsarbeiten, während der Ruhezeit berechnet.
Sie beträgt für Urnenbestattungen | 250 Euro |
| 7. Abbau und Entsorgung einer Rasengrabstätte (§ 14 a) | 150 Euro |

In II. Ausheben der Gräber werden folgende Änderungen vorgenommen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Erdbestattungen von Verstorbenen (§ 13 und § 13 a) | 350 Euro |
| 2. Beisetzung von Aschen in eine bestehende Reihengrabstätte (§13) oder in eine Gemischte Grabstätte (§13 a) oder in eine bestehende Urnengrabstätte (§14) | 200 Euro |
| 3. Urnengräber (§14) und Urnenrasengräber (§ 14a) von Verstorbenen | 250 Euro |


Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung und der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. Juni 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Bremberg, den 28. April 2017


Ortsbürgermeister



HINWEIS

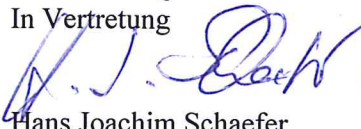
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 05.05.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
In Vertretung


Hans Joachim Schaefer
1. Beigeordneter



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 19 /2017 am 11.05.2017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.05 2017 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 12.05 .2017
Im Auftrag


Uwe Welker

